

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>07</b>	<b>Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt Datum Schreiben: 14.01.2020</b>		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>den o. g. B-Plan „Vor dem Kapellentor“ in Osterwieck haben wir erhalten und auf die Belange von Halberstadtwerke geprüft.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem betroffenen B-Plan Gebiet derzeit keine Leitungen der Halberstadtwerke befinden.</p> <p>Als Ansprechpartner zur Klärung technischer Belange stehen Ihnen Herr Thiel, Telefon 03941/579 365 für Gas gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Halberstadtwerke</p> <p>i.A. Antje Ritter</p> <p>i.A. Denny Vollmershausen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme war eine Planzeichnung mit Leitungsverläufen beigelegt.</p> <p>Aus dieser geht hervor, dass die nächsten Gasversorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum sich im Bereich der Einmündung „Vor dem Kapellentor“ im Süden sowie in der Straße „Fichtenweg“ befinden.</p> <p>Daher ist zur Gasversorgung zu beachten: Bei einem Anschluss über „Vor dem Kapellentor“ müsste in der das Plangebiet erschließenden öffentlichen Straße eine Leitung bis zum Geltungsbereich verlegt werden.</p> <p>Bei einem Anschluss an die in der Straße „Fichtenweg“ verlaufende Leitung müssten westlich angrenzende Privatgrundstücke gequert werden. In diesem Fall wären privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke zu treffen (z.B. Leitungsrecht im Grundbuch).</p> <p>Die Begründung wird ergänzt und der Bauherr informiert.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>10</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Schreiben: 17.12.2019</b>		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 03.12.2019 baten Sie das</p>		

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Osterwieck.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>		
	<p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiten HerrThurm (0345 - 5212 187)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p>	
	<p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am geplanten Baustandort nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens wird darauf hingewiesen, dass oberflächennah mehrere Meter mächtige, stark feuchtigkeitsempfindliche Schichten anstehen. Dementsprechend empfehlen wir die Durchführung von Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Bearbeiter; Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Eine Empfehlung zur Durchführung von Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit ist bereits in der Planzeichnung enthalten. Ein Hinweis zur Untersuchung der Tragfähigkeit des Baugrundes wird ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Nach den hier vorhandenen Unterlagen muss mit flurnahem Grundwasser gerechnet werden. Die Geologische Karte 1 : 25.000 gibt als anstehende Bildungen Löss und Schwemmlöss sowie bindige Auelehme an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Eine Empfehlung zur Durchführung von Untersuchungen zur</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Für diese Gesteine werden für den Nachweis der Tragfähigkeit und der Versickerungsfähigkeit standortkonkrete Untersuchungen dringend empfohlen.</p> <p>Bearbeiten Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>	<p>Versickerungsfähigkeit ist bereits in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Ein Hinweis zur Untersuchung der Tragfähigkeit des Baugrundes wird ergänzt.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>13</b>	<b>Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Datum Stellungnahme: 10.01.2020</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● B-Planentwurf Stand: 30.09.2019</li> <li>● Begründung Stand: 30.09.2019</li> </ul> <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange <b>(A)</b> sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht <b>(B)</b> Stellung.</p>		
	<b>(A)</b>		
	<p><b>Raumordnung, Kreisentwicklung</b> Frau Jörger Tel.: 03941/5970-6316 Email: kerstin.joerger@kreis-hz.de</p> <p>Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer derzeitigen Brache (ehemals Gartenland) in der nördlichen Ortslage von Osterwieck zu ermöglichen.</p> <p>Die Gesamtfläche des B-Planes umfasst einen Geltungsbereich von 0,3 ha. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung geprägt.</p> <p>Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Osterwieck weist für die betreffende Fläche Wohnbauflächen aus.</p> <p>Die Untere Landesentwicklungsbehörde nimmt</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund der Hinweise ist nicht notwendig.</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In Anwendung des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt kommt die Untere LEntwBeh., obwohl der Geltungsbereich des B-Planes geringfügig über der im RdErl aufgeführten Größenordnung liegt, zu dem Schluss, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine nicht-raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 (1) LEntwG LSA ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Die OLEntwBeh stellt in Ihrem Schreiben vom 16.12.2019 ebenfalls fest, dass es sich bei dem vorliegenden Planentwurf um eine nicht-raumbedeutsame Planung handelt (siehe Anlage).</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Die Stadt Osterwieck ist gem. Sachlichem Teilplan „Zentralörtliche Gliederung in der Planungsregion Harz“ als Grundzentrum ausgewiesen. Somit nimmt sie für ihren Verflechtungsbereich grundzentrale Aufgaben wahr. Eine Aufgabe ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen für den Verflechtungsbereich. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel der Raumordnung. Mit der hier gewählten Nachnutzung einer brachgefallenen Gartenfläche wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der ULEntwBeh wird dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt.</p>		
	<p><b>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde</b> Frau Blanke, Tel.: 03941/5970-5753 Email: martina.blanke@kreis-hz.de</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Entsprechend der nachstehenden Anmerkungen wird die Begründung ergänzt. Eine darüber hinausgehende</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Östlich des Plangebietes in ca. 90 m Abstand befindet sich eine Kfz - und Reifenwerkstatt. Bisher muss die Werkstatt in ihrem Umfeld den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines Mischgebietes gewährleisten.</p> <p>Mit der o.g. Planung rückt nunmehr eine Wohnnutzung mit dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) rückwärtig an das Betriebsgrundstück der Werkstatt heran.</p> <p>Grundsätzlich ist der bestehende Abstand ausreichend, um auch für das geplante Einfamilienhaus im WA die erforderliche Rücksichtnahme zu gewährleisten.</p> <p>Mit dem B-Plan rückt jedoch auf der Westseite der Werkstatt schutzbedürftige Nutzung heran. Es wird damit in diesem Bereich ein Trend zum WA fortgesetzt. Dies stellt eine Verschlechterung der allgemeinen Standortsituation für die Werkstatt dar, da deren Entwicklungsmöglichkeiten damit eingeschränkt werden.</p> <p>Soweit seitens der Stadt Osterwieck diese Entwicklung städtebaulich gewollt ist, bestehen an der vorliegenden Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird empfohlen diesbezüglich eine kurze Abwägung in die Begründung zum BPlan aufzunehmen.</p>	<p>Überarbeitung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><b>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz</b> Frau Ziesenhene      Tel.: 03941/5907-4168 Email: sybille.ziesenhene@kreis-hz.de</p> <p>Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>		
	<p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Weiterhin ist ein Hinweis zu den Flächen für die Feuerwehr in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p>	<p>men worden. Dieses sind in folgenden Planungsschritten (Genehmigungsplanung) im erforderlichen Umfang nachzuweisen. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich (vgl. insbesondere § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes).</p>	
	<p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>4. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen/ mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48m<sup>3</sup>/h / 96m<sup>3</sup> /h über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Der Nachweis ist noch zu erbringen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird gem. Stellungnahme der Stadt Osterwieck sichergestellt. Es stehen 96 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden zur Verfügung. Die Begründung wird ergänzt und die Stellungnahme der Stadt Osterwieck in die Begründung aufgenommen.</p>	
	<p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Feuer-</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	wehr nur über eine 4 teilige Steckleiter (Rettungshöhe 7,20m) verfügt.	Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.	
	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.		
	<b>Bauordnungsamt / Bauaufsicht</b> Frau Steffens, Tel.: 03941/5907-5506 Email: monika.steffens@kreis-hz.de  Im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Stellungnahme abgegeben		
	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.  Das Baugrundstück hat eine Länge von ca. 76,6 m bis ca. 98,5 m und eine Breite von ca. 35 bis 36 m. Die Gesamtfläche beträgt 3010 m <sup>2</sup> . Für ein so großes Grundstück ist die Zufahrt sowie die Feuerwehraufstellfläche entsprechend § 5 Abs. 2 BauO LSA zeichnerisch darzustellen, da für ein Wohnhaus in einem rechtskräftigen B-Plan nicht immer ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Das Grundstück ist groß genug, um mehrere Einfamilienhäuser zu errichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zu Flächen für die Feuerwehr sind Bestandteil des Bauordnungsrechtes, nicht des Bauplanungsrechtes. Bauordnungsrechtliche Regelungen können nicht mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes durchgesetzt werden – es fehlt die rechtliche Grundlage. Siehe hierzu insbesondere § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes. Flächen für die Feuerwehr sind in folgenden Planungsschritten (Genehmigungsplanung) in den zusätzlichen Bauvorlagen nachzuweisen. Daher hat der Hinweis keine Relevanz für den vorliegenden Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung.  - kein Beschluss erforderlich	
	Die Festsetzung dieses im Baugenehmigungsverfahren zu klären, kann durch § 61 BauO LSA Genehmigungsfreistellung nicht gesichert werden.  <b>§ 5 Abs. 2 BauO LSA</b> Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein, sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gem. § 61 Abs. 3 BauO LSA sind alle erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Dazu gehört auch der Nachweis der Flächen für die Feuerwehr. Die Gemeinde kann gem. § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 4 BauO LSA erklären, dass das vereinfachte Baugenehmigungs-	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		<p>verfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach §15 Abs.1 Satz2 des Baugesetzbuches beantragen.</p> <p>Dadurch ist im Rahmen des Bauordnungsrechtes durchaus der Nachweis der Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 Abs. 2 BauO LSA sicher gestellt. Er kann durch die Gemeinde auch mit den Mitteln des Bauordnungsrechtes durchgesetzt werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist der Hinweis inhaltlich nicht nachvollziehbar und hat somit keine Relevanz für die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><b>Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde</b> Frau Sperling, Tel.: 03941/5970-2750 Email: strassenverkehr@kreis-hz.de</p> <p>Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Osterwieck.</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund der Hinweise ist nicht notwendig.</p>	
	<p><b>Ordnungsamt / Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde</b> Frau Koch, Tel.: 03941/5970-4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><b>Hinweis:</b> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahren-</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Katastrophenschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>abwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBL. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.</p> <p>Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Hinweis: Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941-6999249) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.</p>		
	<p><b>Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen</b> Frau Bulla, Tel.: 03941/5970-2604, Email: martina.bulla@kreis-hz.de</p> <p>1. Kreisstraßenbelange</p> <p>Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund der Hinweise ist nicht notwendig.</p>	
	<p>2. Untere Straßenaufsicht</p> <p>Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt.</p> <p>Gemäß Pkt. 3.4 der Begründung wird das Plangebiet durch die öffentliche Straße „Vor dem Kapellentor“ verkehrlich erschlossen.</p> <p>Wenn es sich bei diesem Abschnitt der Straße</p>	<p>Der Hinweis ist inhaltlich bereits in der Begründung im Pkt. „Anbindung an das öffentliche Straßennetz“ enthalten.</p> <p>Gem. Auskunft der Stadt Osterwieck stellt die Straße „Vor dem Kapellentor“ eine öffentliche Straße dar. Damit ist die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes grundsätzlich ge-</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>„Vor dem Kapellentor“ entlang des Wöhrenggrabens um eine im straßenrechtlichen Sinn „öffentliche Straße“ handelt, sind die Bestimmungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten. Öffentliche Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt.</p> <p>Für den in Rede stehenden Abschnitt ist eine Zuordnung in die Gruppe 3 (Gemeindestraße) oder 4 (sonstige öffentliche Straße) möglich. Nach § 4 Abs. 2 StrG LSA ist dieser Abschnitt der Straße „Vor dem Kapellentor“ in das Bestandsverzeichnis der Stadt Osterwieck aufzunehmen. Dies ist durch die Stadt entsprechend nachzuweisen.</p>	<p>sichert.</p> <p>Die Erstellung des Straßenbestandsverzeichnisses jedoch kann nicht innerhalb der vorliegenden Planung geregelt werden.</p> <p>Eine Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.</p>	
	<p><b>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene</b></p> <p>Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p><b>Gesundheitsamt</b> Frau Härtling, Tel.: 03941/5970-2376 Email: bettina.haertling@kreis-hz.de</p> <p>Dem B - Plan wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.</li> <li>• Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.</li> <li>• Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz zu sichern.</li> <li>• Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein aner-</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 – Inhalt des Bebauungsplanes).</p> <p>Sie sind in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – zu beachten.</p> <p>Der Herstellung des Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist über die in der öffentlichen Straße „Vor dem Kapellentor“ vorhandenen Leitungen möglich (vgl. Begründung Pkt.</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>kannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt zwecks Nachweises einer einwandfreien mikrobiologischen Qualität entsprechend den Anforderungen der o.g. TrinkwV vorzulegen.</li> <li>• Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</li> </ul>	<p>„Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur“). Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht möglich.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><b>Keine weiteren Hinweise hatten:de</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltamt / Untere Forstbehörde</li> <li>• Umweltamt / Untere Wasserbehörde</li> <li>• Umweltamt / Untere Abfallbehörde</li> <li>• Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde</li> <li>• Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde</li> <li>• ÖPNV</li> </ul>		
<b>(B)</b>			
	Es werden keine Hinweise gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.	
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.	
	Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Erkenntnisse bekannt werden.	aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.	
	<p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt, nach Rechtskraft der Planung die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft übergeben und die Planung in die X-Planung eingestellt.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>15a</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 20.12.2019</b>		
	<p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist zum o.g. Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass sich ca. 100 m östlich vom Plangebiet eine Anlage befindet, für die das Landesverwaltungsamt die zuständige Überwachungsbehörde in Bezug auf den Immissionsschutz ist.</p> <p>Es handelt sich dabei um den Schrottplatz der Firma Bernward Herrmann Containerdienst. Auf das Plangebiet können daher insbesondere Geräuschimmissionen aus dieser Anlage einwirken.</p> <p>Die im allgemeinen Wohngebiet einzuhaltenen Immissionsrichtwerte (bzw. die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005) werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Weiterhin wird auch auf den Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen. Dort wird hingegen ein Abstand zwischen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten und Wohnbebauung von 300 m empfohlen.</p> <p>Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich unterschritten. Daher wird empfohlen, durch eine Geräuschimmissionsprognose prüfen zu lassen, ob die beabsichtigte Wohnbebauung mit der gewerblichen Nutzung in der Umgebung verträglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannte Betrieb - Bernward Herrmann Containerdienst – befindet sich in Osterwieck, Am Bahnhof 1.</p> <p>Das Firmenareal liegt in ca. 500 m Entfernung südöstlich des Plangebietes.</p> <p>Daher werden die Vorgaben des Abstandserlasses des Landes Sachsen-Anhalt (300 m) eingehalten.</p> <p>Der Hinweis hat daher keine Bedeutung für die Planung.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>16</b>	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Datum Schreiben: 16.12.2019</b>		
	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 03.12.2019 per e-Mail im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Osterwieck zur landesplanerischen Abstimmung zu.</p> <p>Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Eigenheimes auf Anfrage einer jungen Familie. Das Plangebiet befindet sich in der nördlichen Ortslage von Osterwieck. Westlich und südlich schließt Wohnbebauung an, nördlich befinden sich Kleingärten. Östlich verläuft die öffentliche Straße „Vor dem Kapellentor“, durch die das Plangebiet erschlossen wird.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.010 m<sup>2</sup> (0,3 ha) und liegt derzeit brach. Es wurde früher als Garten genutzt.</p>		
	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der EHG Stadt Osterwieck (Bekanntmachung der Genehmigung am 01.07.2015) weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche aus. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der vorgesehene Bebauungsplan „Vor dem Kapellentor“ der EHG Stadt Osterwieck nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p><b>Hinweis zur Datensicherung</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplans durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag Lautenschläger</p>	<p>Nach Rechtskraft der Planung werden Kopien der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Satzungsunterlagen übersandt. Eine Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>18</b>	<b>Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (TAZV), Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz), Datum Schreiben: 21.01.2020</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 03.12.2019 geben Sie uns die Möglichkeit Stellung zum o. a. geplanten Vorhaben zu beziehen.</p> <p>Nach Prüfung möchten wir dazu folgendes mitteilen.</p>		
	<p><b>Löschwasserversorgung</b> Auf Seite 20 des Erläuterungsberichtes wird dargestellt, dass die Stadt Osterwieck die Bereitstellung von 48 m³/h Löschwasser sicherstellt. Sollte die Versorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gemeint sein, kann dieser Sachverhalt von uns nicht ohne Prüfung bestätigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird gem. Stellungnahme der Stadt Osterwieck sichergestellt. Es stehen 96 m³/h über zwei Stunden zur Verfügung. Die Begründung wird ergänzt und die Stellungnahme der Stadt Osterwieck in die Begründung aufgenommen.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><b>Schmutzwasserentsorgung</b> In der Straße Vor dem Kapellentor befindet sich ein Schmutzwasserfreigefällekanal des Verbandes. Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 7 dargestellt, dass die Einrichtung eines Einfamilienhauses geplant sei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Für die schmutzwasserseitige Erschließung kann der Anschlusspunkt dort sichergestellt werden. Anschlussbedingungen und Kosten richten sich nach der derzeit gültigen Satzung des TAZV Vorharz.		
	<p><b>Trinkwasserversorgung</b></p> <p>Im unmittelbaren angefragten Bereich befinden sich keine Trinkwasserleitungen des Verbandes und es von Seiten des TAZV Vorharz keine Netzerweiterung geplant. Anschlusspunkte befinden sich vom betroffenen Grundstück 45 bzw. 60 m entfernt. Diesbezüglich müssten rechtzeitig mit dem TAZV Vorharz Klärungen zur Regelung der Sicherstellung und der Kostenproblematik der Trinkwasserversorgung erfolgen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasser-Zweckverband Vorharz i.A. Wilkerling i.A. Meinhardt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>19</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 10.12.2019</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p>		
	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Übersichtsplan verläuft unmittelbar östlich des Plangebietes in der Straße „Vor dem Kapellentor“ bereits eine Trasse der Telekom.</p>	

**BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		Daher ist davon auszugehen, dass die Erschließung gesichert ist. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	
	Sollte für den Neubau ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> . Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.	Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. „technische, ver- und entsorgende Infrastruktur“, Absatz „Telekommunikation“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	
	Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.  Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Frank Weber	Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. „technische, ver- und entsorgende Infrastruktur“, Absatz „Telekommunikation“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	

**Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:**

- (01) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (02) Avacon Netz GmbH, Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen, Datum Schreiben: 06.01.2020,
- (03) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn, Datum Schreiben: 04.12.2019,
- (04) Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung), GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Datum Schreiben: 20.12.2019,
- (05) Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 05.12.2019,
- (06) GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 09.12.2019,
- (08) Harz Energie Netz GmbH, Hildesheimer Str. 52 - 38640 Goslar, Datum Schreiben: 04.12.2019,

## **BPlan "Vor dem Kapellentor", Stadt Osterwieck**

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;  
Stand: 31. Januar 2020

- (09a) Landesverwaltungsamt Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, Postfach 19 63, 39009 Magdeburg, Datum Schreiben: 27.12.2019,
- (09b) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale), Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (11) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Schreiben: 10.12.2019,
- (12) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt. Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 17.12.2019,
- (13) Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 02.01.2020,
- (15b) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 16.12.2019,
- (15c) Landesverwaltungsamt - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 12.12.2019,
- (17) Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8; 06484 Quedlinburg, Datum Schreiben: 16.12.2019,
- (20) Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Datum Schreiben: 07.01.2020.

### **Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:**

- (A) Gemeinde Huy, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy, Datum Schreiben: 07.01.2020,
- (B) Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 04.12.2019,

**Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

### **Aufgestellt:**

Hessen, den 31. Januar 2020

AG gebautes Erbe  
An der Petrikirche 4  
38100 Braunschweig

Büro Hessen:  
Dipl. Ing. Frank Ziehe  
Teichstraße 1  
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen